

diesem Zusammenhang wichtige und umfangreiche Thema „Massenkommunikationsmittel“ hat der Verf. bereits in einer Monographie behandelt. (Pädagogik der Massenkommunikationsmittel, Einsiedeln: Benziger 1967).

Welches Erziehungsziel entspricht nun der gegenwärtigen „Welt-Industrie-Kultur“? Der Verf. sieht es im kritischen Engagement. Dazu gehört vor allem Erziehung zur Sachgerechtigkeit, zur Anpassung und zum Widerstand, zur Bindung in Freiheit; dazu gehört die Annahme der vollen Wirklichkeit ebenso wie die Bereitschaft, diese Wirklichkeit im Bereich des Möglichen zu verändern, beides getragen von der Haltung der Freude und des Optimismus.

Der Verf. spricht von einer „dialektischen Struktur des Menschen und des Erzieherischen“ (11). Gegensätze werden aufgezeigt, deren Spannungsverhältnis in der Synthese fruchtbar gemacht werden.

Es gefällt an diesem Buch vor allem: Die Verarbeitung einer Fülle von empirischen Daten; die konkrete Wirklichkeits- und Praxisbezogenheit; die Beachtung künstlerischer Werke als Selbstinterpretation der Gesellschaft; der wissenschaftlich begründete Überblick über die gegenwärtige Situation und der sich daraus ergebende pädagogische Anspruch; die konkreten Zielhinweise und Aufgabenstellungen sowie die weiterführende Literaturangabe nach jedem einzelnen Kapitel.

Nicht wenige Pädagogen werden jedoch nicht ganz zu Unrecht die Frage nach der Richtigkeit und Verbindlichkeit der Normen- und Wertbegründungen, nach der Gültigkeit der hier aufgezeigten Synthesen fragen.

Dem praktischen Pädagogen kann das Buch sehr empfohlen werden.

K. Jockwig

BERGER, Rupert: *Kleines liturgisches Wörterbuch*. Herder Taschenbuch, Band 339/340/341. Freiburg 1969: Verlag Herder. 496 S., kart., DM 6,80.

Dieses Wörterbuch bietet auf etwa 500 Seiten Erklärungen zu 700 Stichwörtern. Außerdem enthält es ein Ergänzungsregister und ein Schriftstellenverzeichnis. Doch weder die Zahl der Seiten noch der Stichwörter entscheidet letztlich über den Wert eines Lexikons, sondern die Zuverlässigkeit der Information. In dieser Hinsicht läßt das liturgische Wörterbuch manches zu wünschen übrig. Das gilt vor allem für die geschichtlichen Hinweise.

Wohl niemand wird erwarten, daß in ein paar Zeilen über Jahrhunderte sich erstreckende Entwicklungen in allen Einzelheiten nachgezeichnet werden. Wohl aber wird man erwarten dürfen, daß jene Angaben, die geboten werden, ein richtiges Bild vermitteln. Unter dem Stichwort „*Celebratio versus populum*“ wird z. B. behauptet, der Vorsteher habe in gestosten Kirchen zum Hochgebet an die Volksseite des Altars treten müssen, als sich das Prinzip der Ostung durchsetzte, um an der Spitze und mit dem Rücken zum Volk das Gebet nach Osten zu richten. Diese Darstellung entspricht nicht ganz den Tatsachen. Zunächst einmal wäre zwischen der Eingangs- und Apsisostung zu unterscheiden. Wahrscheinlich denkt der Autor hier an die Apsisostung, die sich seit dem 4./5. Jh. immer stärker durchsetzte. O. Nußbaum hat in seiner Untersuchung „Der Standort des Liturgen am christlichen Altar vor dem Jahre 1000“ (Bonn 1965) nachgewiesen, daß bei der Apsisostung der Liturge sich zwar zum Gebet nach Osten umwenden mußte, jedoch am Altar nach wie vor seinen Platz sowohl versus populum wie auch mit dem Rücken zu den Gläubigen beibehalten hat, da der Altar seit dem 4. Jh. in immer stärkerem Maße „als Abbild Jesu und als Ort der Realisierung seiner Gegenwart“ gesehen wurde. Unter dem Stichwort „*Kelchkommunion*“ erwähnt der Autor den Brauch, ein wenig von dem Inhalt des Meßkelches in den mit unkonsekriertem Wein gefüllten Spendekelch zu gießen und diesen anstelle des Meßkelches den Gläubigen zu reichen, und nennt als Entstehungsgrund dieser uns sonderbar anmutenden Gewohnheit die Ansicht, durch eine Verdünnung werde die Gefahr der Verunreinigung bei eventuellem Verschütten entsprechend verringert. Soweit sich feststellen läßt, geht dieser wahrscheinlich im 4. Jh. entstandene Brauch auf eine andere Ursache zurück: Als die Zahl der Christen anstieg, suchte man nach einer Lösung, die es ermöglichte, dem Prinzip, nur einen Kelch zu konsekrieren, treu zu bleiben, und trotzdem allen Gläubigen das Blut Christi zu reichen. Die „vermeintliche“ Lösung sah man in dem obengenannten Brauch; denn es herrschte die Überzeugung, unkonsekrierter Wein werde durch Vermischung mit konsekriertem selbst verwandelt.

Korrekturbedürftig sind ferner die Ausführungen zu den Stichwörtern, „*Apsis*“, „*Festankündigung*“, „*Fußwaschung*“, „*Privatmesse*“ und „*Taufbrunnen*“, um nur einige Beispiele zu nennen. Allzu oberflächlich und dadurch unzutreffend ist die Charakterisierung des Verhältnisses der Frau zum Gottesdienst.



An den Schwächen des Lexikons zeigt sich wieder einmal deutlich, daß ein Überblick über einen so weiten Bereich, wie ihn die Liturgie umfaßt, nicht im Alleingang, sondern nur von einer Gruppe Spezialisten erstellt werden kann; denn ein einzelner kann unmöglich über jene Literaturkenntnis verfügen, die ein solches Unternehmen voraussetzt.

Wenn in dieser Besprechung auch die Kritik einen breiten Raum einnimmt, so soll jedoch nicht der Eindruck erweckt werden, als sei die Darstellung im liturgischen Wörterbuch zum überwiegenden Teil mangelhaft. Ein großer Teil besteht aus theologischen Erklärungen, die wirklich ausgezeichnet sind. In gedrängter Form und leicht verständlicher Fassung enthalten sie alle wesentlichen Gedanken. Darüber hinaus geht der Autor dann noch auf die moderne Problematik ein und gibt Anregungen zur sinnvollen Gestaltung der Liturgie.

J. Schmitz

FORTMANN, Han: *Vom bleibenden Sinn christlicher Feste*. Wien 1969: Verlag Herder. 248 S., Ln., DM 19,50.

Dies ist weder ein liturgiegeschichtliches noch ein theologisch-wissenschaftliches Buch. Der Vf., Theologe und (hauptsächlich) Religions- und Kulturpsychologe, legt vielmehr eine Reihe von Betrachtungen vor, die mit einer Ausnahme in Zeitungen erschienen sind. Das bringt ein erstes mit sich: sie sind sehr leicht und flüssig lesbar. Der Vf. bezeichnet sich „eher als konservativ denn das Gegenteil“ (235; 8) — aber es ist eine Art vorwärtsstrebender „Konservativismus“, der uns in Deutschland sehr fehlt. Das aber bringt mit sich: die in Wahrheit recht modernen Darlegungen sind frei von jedem Fanatismus. Der Vf. ist Wissenschaftler, und das bringt mit sich: hier werden Betrachtungen vorgelegt, aber nicht an Religionswissenschaft, Formgeschichte, Psychologie und neuer Theologie vorbei, sondern nach einem Durchgang durch all das: Einfachheit als Ergebnis gründlicher Reflexion. Die Themen sind u. a.: wichtige Etappen des Kirchenjahres, Totenliturgie, Krankenseelsorge, die neue Liturgie, eine feine und treffsichere, knappe Auseinandersetzung mit D. Bonhoeffer („Bedarf die mündige Welt noch der Erlösung?“), und zwei recht aufschlußreiche Aufsätze zur gegenwärtigen Situation der Kirche (mit den schlichten Titeln „Einleitung“ und „Nachwort“). Mag man hier und dort die Darlegungen doch zu skizzenhaft finden, wenn man die Kompliziertheit des Themas bedenkt („Fronleichnam“, auch wohl „Fastenzeit“), so wird man im Ganzen viel Anregung zu zeitgemäßer — Meditation finden.

P. Lippert

*Ius Sacrum*. Klaus Mörsdorf zum 60. Geburtstag. Hrsg. von Audomar SCHEUERMANN und Georg MAY. Paderborn 1969: Verlag Ferdinand Schöningh. 928 S., Ln., DM 84,—, Subskriptionspreis DM 76,—.

Mit ihren 44 Beiträgen aus den verschiedenen Gebieten des Kirchenrechtes ist diese Festschrift ein ehrendes Denkmal für Prof. Klaus Mörsdorf. Hier sollen nur die Artikel zur Sprache kommen, die sich mit dem Ordensrecht befassen. Viktor Dammertz: — Mönchtum und apostolischer Dienst in der neueren kirchlichen Gesetzgebung (397—420) — setzt sich mit dem immer wieder gehörten Vorwurf auseinander, daß Mönchtum und Apostolat unvereinbar seien. Die aufgezeigte weitgehende apostolische Tätigkeit in Seelsorge und Schule wird in Normen und Hinweisen aus West- und Ostkirche gerechtfertigt. Die reine vita contemplativa ist danach nicht das angestrebte Ziel. Hubert Socha: — Die rechtliche Bedeutung der hoheitlichen Bestätigung klösterlicher Satzungen (421—439) — stellt besonders heraus, daß die Bestätigung klösterlicher Satzungen durch die Bischöfe und den Apost. Stuhl keine naturverändernde Kraft hat, so daß die Autonomie dieser Verbände gewahrt bleibt. Inwieweit die Bestätigung durch den Apost. Stuhl vom allgemeinen Recht abweichende Normen sanktioniert, tritt zurück. Philipp Hofmeister: — Gib Rechenschaft von deiner Verwaltung (Lk 16, 2) (441—455) — und Charles Lefebvre — Les comptes à rendre Ordinaires dans l'administration des biens ecclésiastiques même par les religieux (457 bis 472) — befassen sich mit der Kontrolle der Verwaltung des Ordensvermögens. Hofmeister behandelt die ordensinterne Berichterstattung und Überwachung nach allgemeinem und speziellem Recht in der geschichtlichen Entwicklung bis auf unsere Tage. Lefebvre zeigt die wechselnden Rechte der Ortsordinarien nach allgemeinem Recht vom Codex Justinians bis zum CJC. Rudolf Weigand: — Überlegungen zum künftigen Recht der Säkularinstitute (473—506) — untersucht die Wesenselemente der Säkularinstitute und deren Variationen bei den einzelnen Instituten. Bei der Verpflichtung auf die evang. Räte schenkt er dem Vertrag und der Weihe, wie sie bei den Schönstätter Marienschwestern üblich sind, einen weiteren Raum. Aufschlußreich sind seine Darlegungen über die Stellung der Säkularinstitute innerhalb der kirchlichen Stände. Obwohl ihnen die Welthaftigkeit eigen ist,